

Informationsvorlage

086/2020/2

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.08.2020	Bürgermeisterdienstbesprechung (hauptamtlich)	nicht öffentlich	beratend
26.08.2020	Ausschuss für ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr	nicht öffentlich	beratend
31.08.2020	Kreisausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Corona-Pandemie;
Informationen über die bisherigen Ausgaben und Finanzsituation

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung: 12802 Katastrophenschutz
Produktsachkonto:
Investitionsmaßnahme/Projekt: 256 Sondermittel Covid-19
Haushaltsansatz:
Noch verfügbar:
Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 17.08.2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Mit Bescheid vom 08.04.2020 bewilligte das Land eine einmalige Sonderzahlung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Höhe von 3.316.100 €.

Darüber hinaus bewilligte das Land mit Bescheid vom 06.05.2020 eine einmalige pauschale Zuwendung in Höhe von 185.910 €. Diese Zuwendung ist zweckgebunden für die Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Als Projektmittel in der Bewirtschaftung des Sozialamtes wurden weitere 10.000,00 € vom Land bewilligt. In Summe beträgt daher die finanzielle Unterstützung des Landes zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2020 bisher 3.512.010,00 €.

Als weitere Erträge sind Bußgelder in Höhe von ca. 60.000,00 € zu nennen, die aufgrund von Verstößen gegen die jeweiligen Corona-Verordnungen des Landes durch die Polizei und die Ordnungsbehörden ausgesprochen und vom Landkreis festgesetzt wurden.

Gegenüber dem letzten Bericht (Drucksache 086/2020/1) erhöhten sich die ausgezahlten Aufwendungen zur Bekämpfung der Pandemie um 279.000,00 € auf einen Stand von 653.000,00 € zum Stichtag 12.08.2020.

Weiterhin nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen aus der Beteiligung an den Kosten für das Corona-Testzentrum in Neustadt (siehe Beschlussvorlage 069/2020) und aus der Beteiligung an den Kosten für das Corona-Notkrankenhaus in Neustadt (siehe Beschlussvorlage 070/2020). Kostenführende und betreibende Stelle ist in beiden Fällen die Stadt Neustadt. Ebenfalls noch nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen, welche durch die Nutzung des Jugendhauses St. Christophorus (Trägerschaft Bistum Speyer) in Bad Dürkheim als Behelfskrankenhaus entstehen werden (siehe auch Beschlussvorlage 067/2020).

Bei den bisher genannten Aufwendungen sind auch die Personalkosten der Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die außerhalb ihres regulären Aufgabengebietes, im Gesundheitsamt, in den Testcentern oder innerhalb der Kernverwaltung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden unberücksichtigt. Diese Stellenanteile und die entsprechenden Zeiträume werden momentan durch die Verwaltung ermittelt und zusammengestellt.

Im Bereich des Jugendamtes wurden bisher ca. 176.000,00 € ausgezahlt. Der Großteil betrifft die Übernahme von Elternbeiträgen der Kindertagesstätten.

Außerdem bereitet das Land einen „Kommunalen Schutzschirm“ vor. Demnach will das Land sicherstellen, dass die Kompensationszahlungen bei der Ermittlung der Steuer- und der Finanzkraft im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden und auch Eingang in die Umlagegrundlagen finden. Ansonsten würden nämlich die Kompensationsleistungen zu einer verzerrten Entlastung der Kommunen führen, die der Verteilung finanzieller Belastung durch die Corona-Pandemie nicht gerecht zu werden vermag.

Bekanntlich beabsichtigt der Bund, 50 % dieser finanziellen Leistungen zu übernehmen. Da dieser seine Vorstellungen eines „pauschalisierten Ausgleichs“ noch nicht konkretisiert habe, so die Finanzministerin, werde die Abstimmung mit dem Bund noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Dies weckt die Befürchtung, dass die Gewerbesteuerersatzleistungen auch im Fall ihrer Umlagefähigkeit nach aktuellem Rechtsstand nicht mehr in die

Bankverbindungen:

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Kreisumlage 2021 einfließen können. Die Landkreise fordern deshalb, dass die Ersatzleistungen auch dann der Kreisumlage 2021 zugänglich sein müssen, falls die Auszahlung erst nach dem dritten Quartal 2020 erfolgt.

Eine Nachfrage beim Ministerium des Innern und für Sport durch den Landkreistag hat ergeben, dass vorgesehen ist, in den Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2021 die Gewerbesteuerersatzleistungen sowie ihre Auswirkungen auf die Finanz- und Steuerkraft im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) zu berücksichtigen. Möglich ist allerdings, dass die Orientierungsdaten etwas später als gewohnt veröffentlicht werden. Das Innenministerium wird sich hierzu aber rechtzeitig äußern. Voraussetzung ist natürlich, dass das Konzept für die Gewerbesteuerersatzleistungen vom Landtag entsprechend beschlossen wird.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Auswirkungen auf den ÖPNV

Einfluss der Pandemie auf Angebot und Nachfrage

Vor dem Hintergrund der Schulschließungen und der Ausgangsbeschränkungen wurde das Busangebot ab dem 18.03.20 sukzessive auf einen Grundfahrplan reduziert, der mit rund 50% des an Schultagen üblichen Personaleinsatzes auskam und damit auch bei ansteigender Infektionsrate stabil gefahren werden konnte. Der Vordereinstieg in den Bussen wurde gesperrt, um die Fahrer vor Ansteckung zu schützen. Dadurch entfielen allerdings auch der Fahrkartenverkauf und die entsprechende Kontrolle.

Am 04.05.20 wurde das Angebot an Werktagen weitestgehend wieder auf das Niveau des Regelfahrplans hochgefahren, lediglich im Abend- und Wochenendverkehr blieb der Fahrplan weiterhin ausgedünnt. Die Fahrerbereiche in den Bussen wurden schrittweise durch technische Nachrüstung ausreichend vom Einstiegsbereich abgeschirmt, wodurch der Vordereinstieg und somit auch der Fahrkartenverkauf wieder möglich waren. Die Fahrgäste hielten die eingeführte Maskenpflicht vor allem in den ersten Wochen sehr diszipliniert ein. Es besteht jedoch immer noch die Sorge, sich aufgrund der Enge in den Fahrzeugen trotz Maskenpflicht anzustecken.

Seit dem 03.07.20 gilt in allen Buslinienbündeln im VRN-Gebiet wieder der Regelfahrplan.

Ab Ende März war ein massiver Einbruch der Nachfrage zu verzeichnen, die Fahrgastzahlen erholen sich auch weiterhin nur sehr langsam. Außerdem kam es vermehrt zu Kündigungen von Zeitkarten, weil man auf Pkw-Nutzung umstieg oder aufgrund von Heimarbeit den ÖPNV nicht mehr nutzen musste. Infolgedessen sind die Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Vorjahr weiterhin deutlich eingebrochen, bei den Verkehrsunternehmen im Landkreis teilweise bis zu 35 %.

Abhängig von der Dauer der Krise wird es möglicherweise eine weitreichende Verschiebung von der ÖPNV-Nutzung in Richtung Auto geben. Hier gilt es gegenzusteuern, damit der ÖPNV auch weiterhin für die Bevölkerung attraktiv bleibt.

Die Verkehrsunternehmen planen deshalb mit der Unterstützung der Länder eine bundesweite Kampagne, welche sich zum Ziel gesetzt hat, das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu stärken, die Leistungsfähigkeit der Branche während der Pandemie darzustellen und möglichst viele Kunden im ÖPNV zu halten.

Der VRN will einerseits durch mehrere Werbekampagnen das Vertrauen der Fahrgäste zurückgewinnen. Andererseits wird bei den Arbeiten an der ohnehin geplanten Tarifreform des VRN das durch die Pandemie nachhaltig veränderte Mobilitätsverhalten zu berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die konzessionierten Verkehrsunternehmen im Landkreis Bad Dürkheim decken ihre Betriebskosten aus drei Quellen:

1. Finanzierungsbeiträge des Landkreises (Ausgleichsleistungen) aus Konzessionsverträgen auf Nettobasis, d.h. das Erlörisiko liegt bei den Verkehrsunternehmen.
2. Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf (anteilige Zuschuldung aus dem Einnahmepool innerhalb des VRN, in den auch die Länder- und ZRN Ausgleichsmittel fließen)
3. Gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsleistungen für den Auszubildenden- und Schwerbehindertenverkehr.

Zu Nr. 1:

Am 19.03.2020 wurde von allen Aufgabenträgern des VRN beschlossen, dass die Ausgleichsleistungen in unveränderter Höhe zur Liquiditätssicherung weitergezahlt werden und keine nachträgliche Minderung wegen ausgefallener Fahrten erfolgt. Voraussetzung war u. a. die volle Lohnfortzahlung aller Beschäftigten. Zudem wird erwartet, dass sämtliche Unterstützungsleistungen von Bund, Ländern und anderen öffentlichen Einrichtungen (wie Kurzarbeitergeld, eventuelle Rettungsschirme) genutzt werden, um Einnahmeausfälle zu kompensieren. Die variablen Energiekosten werden nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern abgerechnet.

Zu Nr. 2:

Mit Einstellung des Fahrerverkaufs ab Mitte März war ein schnell steigender Einnahmeeinbruch festzustellen. Fast alle Aufgabenträger im ZRN haben sich daraufhin bereit erklärt, die drastisch zurückgegangenen Einnahmen zur Sicherung der Unternehmen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auszugleichen. Künftige Mittel aus Rettungsschirmen können gegen diese Ausgaben gerechnet werden.

Der Landkreis Bad Dürkheim hat bisher folgende Zahlungen geleistet:

für März	41.679,22 €
für April	97.251,22 €
für Mai	69.465,36 €
Gesamt	208.395,80 €

Zu Nr. 3:

Mittlerweile hat das Land Rheinland-Pfalz zugesagt, die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG i. V. m. § 10 NVG, die normalerweise in zwei Jahresraten ausgezahlt werden, vorzeitig in Gänze auszusahlen.

Rettungsschirm

Der Bund hat sich bereit erklärt, den Ländern für den Ausgleich der Corona-bedingten Mindereinnahmen und erhöhten Aufwendungen im ÖPNV 2,5 Mrd. € im Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen. Er hat dazu eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“ entworfen, die den Ländern erlaubt, die Bundesmittel, die von Länderseite um weitere 2,5 Mrd. € aufgestockt werden, an die geschädigten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger auszahlen zu können, um damit 100 % der Einnahmehausfälle und sonstigen Schäden aus der Zeit vom vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 abzudecken. Da es sich hierbei um Beihilfen im Sinne des EU-Rechts handelt, hat der Bund im Mai einen Antrag auf Notifizierung bei der EU-Kommission gestellt.

Bund und Länder haben weiterhin festgelegt, dass die kommunale Seite alle eventuell erzielbaren Haushaltsersparnisse aus der Ausdünnung der Verkehrsleistung in der ersten Lockdownphase als eigenen Beitrag in den Rettungsschirm einbringen muss. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle für das Jahr 2020 vom Landkreis eingeplanten Ausgleichsleistungen ungekürzt ausgezahlt werden mussten, wie es am 19.03.20 ohnehin zugesagt wurde (s. oben).

Laut einer Pressemitteilung der EU-Kommission vom 07.08.20 wurde mittlerweile die Notifizierung vorgenommen, allerdings nur für den Zeitraum März bis einschließlich August 2020. Daraus ergibt sich, dass die Unternehmen, die das Erlörisiko tragen, für diesen Zeitraum die Anträge auf Billigkeitsleistungen selbst stellen können (Phase 1).

In Phase 2 ab 01.09.20 muss dann der Ausgleich der Mindereinnahmen von den Aufgabenträgern selbst beantragt und auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden.

Der Landkreis Bad Dürkheim daher hat seine Nettoverträge mit den Verkehrsunternehmen in Zusammenarbeit mit der VRN GmbH dahingehend angepasst, dass er, befristet vom 01.09. bis 31.12.20, das Erlörisiko bezüglich der Pandemie übernimmt.

Seite 6 Informationsvorlage **086/2020**

Die Vertragsklauseln sind allerdings so gestaltet, dass die Ausgleichsverpflichtung auf denjenigen Betrag gedeckelt ist, der dem Landkreis aus dem Rettungsschirm von Bund und Land zur Verfügung gestellt wird. Der Einsatz eigener Haushaltsmittel ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Verträge sind auf die Laufzeit der Rettungsschirmregelungen zum 31.12.2020 befristet, enthalten aber eine automatische Verlängerungsoption für den Fall, dass es 2021 weiterhin einen Rettungsschirm geben sollte.

In Rheinland-Pfalz soll der ZRN unmittelbar für das Land die Funktion der Bewilligungsbehörde für alle Anträge der im Verbundgebiet ansässigen Antragsteller im Bereich des ÖPNV wahrnehmen.

Über die weitere Entwicklung wird zu gegebener Zeit informiert.